



Brüssel, den 12. Mai 2016
(OR. en)

8850/16

COHAFA 30
DEVGEN 92
ALIM 4
ONU 56
FAO 16
COJUR 13
COAFR 128
MAMA 72
MOG 52
COEST 119
COASI 80
COLAC 29
PROCIV 31
RELEX 382

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 12. Mai 2016

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 8567/16

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu dem Weltgipfel für humanitäre Hilfe

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu dem Weltgipfel für humanitäre Hilfe, die auf der 3462. Tagung des Rates am 12. Mai 2016 angenommen wurden.

Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu dem Weltgipfel für humanitäre Hilfe

1. Der Weltgipfel für humanitäre Hilfe (WHS) bietet der internationalen Gemeinschaft eine Gelegenheit, gemeinsam Verantwortung für die Rettung von Menschenleben, die Linderung von Leiden und die Wahrung der menschlichen Würde zu übernehmen, wie sie in einer Generation nur einmal vorkommt. Die EU und ihre Mitgliedstaaten begrüßen die starke Vision im Bericht des VN-Generalsekretärs "One humanity, shared responsibility" (Eine Menschheit, gemeinsame Verantwortung) und in seiner "Agenda for Humanity" (Agenda für Menschlichkeit).
2. Die EU und ihre Mitgliedstaaten bekunden ihre Entschlossenheit, in allen fünf Kernbereichen der Verantwortung, für die die VN zentrale Verpflichtungen festgelegt haben, erhebliche Fortschritte zu erzielen.
3. Damit die Vision des UN-Generalsekretärs Wirklichkeit wird, muss der WHS transformativen Wandel und entschlossenes Handeln aller Beteiligten herbeiführen und sich dabei auf die Verpflichtungen des Sendai-Rahmens für die Reduzierung des Katastrophenrisikos, der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und des Pariser Klimaschutzübereinkommens stützen. Der WHS wird außerdem einen wichtigen Schritt auf dem Weg zum Gipfeltreffen der Generalversammlung der Vereinten Nationen zum Thema der Bewältigung großer Flüchtlings- und Migrantenströme am 19. September 2016 darstellen. Wir sind entschlossen, unseren Anteil an diesem gemeinsamen Unterfangen in vollem Umfang zu übernehmen.
4. Als der weltweit größte Geber humanitärer Hilfe haben die EU und ihre Mitgliedstaaten bei der Unterstützung des WHS an der Spitze gestanden.¹ Wir bekräftigen unsere Verpflichtung zu den humanitären Grundsätzen der Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit² und zur Vermeidung der Politisierung und Instrumentalisierung der humanitären Hilfe. Wir rufen die politischen Entscheidungsträger der ganzen Welt und alle Beteiligten auf, in Istanbul das Gleiche zu tun.

¹ Mitteilung der Kommission "Auf dem Weg zum Weltgipfel für humanitäre Hilfe: eine globale Partnerschaft für grundsatzorientiertes und wirksames humanitäres Handeln" (11667/15), Schlussfolgerungen des Rates zu den Vorbereitungen für den Weltgipfel für Humanitäre Hilfe (15232/15), Entschließung des Europäischen Parlaments zur Vorbereitung des Weltgipfels für humanitäre Hilfe: Herausforderungen und Chancen für die humanitäre Hilfe (2015/2051(INI)).

² So auch im Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe festgehalten (ABl. C 25 vom 30.1.2008, S. 1).

Weltweite Führungsrolle bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten

5. Humanitäre Maßnahmen können keine politischen Lösungen ersetzen. Die eigentlichen Ursachen von Krisen und Konflikten müssen bekämpft werden, um unnötigen Verlusten von Menschenleben und menschlichem Leid ein Ende zu setzen. Die Hauptverantwortung für die Verhinderung und Lösung von Konflikten tragen die nationalen Regierungen und an bewaffneten Konflikten beteiligte nichtstaatliche Parteien; dafür ist die Beteiligung von Gemeinschaften und der Zivilgesellschaft an politischen Prozessen und Steuerungsprozessen erforderlich. Die EU und ihre Mitgliedstaaten erkennen die besondere Rolle der Frauen bei der Konfliktverhütung und -lösung sowie bei Friedensprozessen an. Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind bereit, diese Prozesse durch verstärkte Investitionen in den Bereichen Frühwarnung und frühzeitiges Handeln und durch die Aktivierung der Gesamtheit ihrer Konzepte und Instrumente gemäß dem EU-Gesamtkonzept³ zu unterstützen, in dem Reaktionen auf alle Phasen von Konflikten oder sonstigen externen Krisen von der Frühwarnung und Vorbereitung über die Konfliktprävention und Mediation sowie Krisenreaktion und -bewältigung bis hin zu frühzeitigem Wiederaufbau, Stabilisierung und Friedenskonsolidierung vorgesehen sind. Die EU und ihre Mitgliedstaaten bekräftigen, dass die Lösung und Verhütung von Konflikten sowie die Verhütung von Rückfällen in Konflikte zu den vorrangigen Zielen des auswärtigen Handelns der EU zählen.

³ Gemeinsame Mitteilung "EU-Gesamtkonzept für externe Konflikte und Krisen" (17859/13); Schlussfolgerungen des Rates zum umfassenden Ansatz der EU (9644/14).

Wahrung der Normen zum Schutz der Menschlichkeit

6. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden weiterhin entschieden und unbeirrbar für die Achtung des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, des Flüchtlingsrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen eintreten. Schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verursachen unerträgliches menschliches Leid und verschärfen humanitäre Krisen. Alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien müssen das humanitäre Völkerrecht achten, einschließlich des Prinzips der Unterscheidung, des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des Vorsorgeprinzips, so wie es auch im internationalen Gewohnheitsrecht zum Ausdruck kommt. Dies ist für den Schutz von Zivilisten, Häftlingen und außer Gefecht befindlichen Personen sowie von zivilen Objekten⁴ von großer Bedeutung. Ferner ist es für den Schutz von humanitären Helfern und des Gesundheitspersonals, von Patienten und medizinischen Einrichtungen äußerst wichtig; die EU und ihre Mitgliedstaaten werden auch weiterhin aktiv alle möglichen Maßnahmen unterstützen, mit denen verhindert wird, dass diese in Konflikten angegriffen werden. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden weiterhin die Achtung des humanitären Völkerrechts ganz oben auf die internationale Agenda setzen, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten über die Durchsetzung des humanitären Völkerrechts verstärken und die EU-Leitlinien zur Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts⁵ vollständig umsetzen.
7. Es ist die vorrangige Verantwortung der Staaten, für eine Rechenschaftspflicht für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu sorgen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten rufen alle Staaten auf, gegen die Straffreiheit bei Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht vorzugehen, und rufen alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf, die weltweiten Bemühungen zur systematischen Überwachung, Meldung und Untersuchung von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht zu unterstützen und für Rechenschaftspflicht zu sorgen. Wir unterstützen die Bemühungen, das weltweite Justizsystem zu stärken, und zwar durch die Stärkung der Kapazität der nationalen Gerichtsbarkeit, insbesondere durch die Weiterentwicklung von Rechtshilfverfahren, und die weitere Unterstützung der Zusammenarbeit mit unabhängigen und unparteiischen nationalen, regionalen und internationalen Mechanismen, so dass die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen rasch vor Gericht gestellt werden. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden weiterhin den Internationalen Strafgerichtshof unterstützen, nicht zuletzt durch die Förderung der Universalität und der Komplementarität mit den nationalen Justizsystemen. Wir rufen die Mitglieder des Sicherheitsrates der Vereinten Nation auf, nicht gegen glaubwürdige Entwürfe von dem Sicherheitsrat vorgelegten Resolutionen über rasches und entschlossenes Handeln zur Beendigung der Begehung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen oder zur Verhütung solcher Verbrechen zu stimmen.

⁴ So etwa Schulen, Kulturgüter und Kultstätten.

⁵ ABl. C 303 vom 15.12.2009.

8. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden Schutzmaßnahmen im Verlauf des gesamten Interventionszyklus vorsehen und dabei den Bedürfnissen, der Anfälligkeit und dem Leistungsvermögen bestimmter Bevölkerungsgruppen Rechnung tragen. Verstärkte Sensibilisierungsanstrengungen sind notwendig, um den Zugang für humanitäre Hilfe sicherzustellen und so allen bedürftigen Menschen sicher, ungehindert und rechtzeitig Hilfe bereitstellen zu können.
9. Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind entschlossen, auf die Beseitigung aller Formen sexueller und geschlechterspezifischer Gewalt hinzuwirken, sicherzustellen, dass die Überlebenden respektvoll behandelt werden und die nötige Unterstützung erhalten, um ihr Leben wieder aufzubauen, und die Täter für ihre Verbrechen zur Rechenschaft zu ziehen.

Niemanden zurücklassen

10. Die Zusage in der Agenda 2030, niemanden zurückzulassen und darauf abzustellen, dass zunächst diejenigen erreicht werden, die am weitesten zurückliegen, muss auch für die Opfer humanitärer Krisen und Katastrophen, einschließlich Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, gelten. Die EU und ihre Mitgliedstaaten bekräftigen ihr Bekenntnis dazu, dass die Menschen in den Mittelpunkt ihres humanitären Handelns gestellt werden. Frauen, Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen sind den Auswirkungen von Katastrophen und Konflikten unverhältnismäßig stark ausgesetzt. Bei humanitären Maßnahmen gilt es, ihre besonderen Bedürfnisse und Möglichkeiten zu berücksichtigen und sie in den gesamten Interventionszyklus einzubeziehen.
11. Die EU und ihre Mitgliedstaaten schlagen einen neuen entwicklungsorientierten Politikrahmen vor, um das Problem der Vertreibungen anzugehen, kombiniert mit humanitärer Hilfe. Dieses Konzept wird in der Mitteilung der Kommission "Lives in Dignity: from Aid-dependence to Self-reliance: Forced displacement and development" (Leben in Würde: Von der Hilfeabhängigkeit zur Eigenständigkeit: Vertreibung und Entwicklung) beschrieben⁶. Ziel ist es, die Eigenständigkeit und die Resilienz der Vertriebenen und ihrer Aufnahmegesellschaften zu stärken, indem eine nachhaltige Lebensgrundlage und der Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen einschließlich Bildung auf allen Ebenen gewährleistet wird. Dieser Rahmen wird auf einer umfassenden Zusammenarbeit zwischen internationalen Gebern, Aufnahmestaaten, lokalen Gemeinschaften, der Zivilgesellschaft und den Vertriebenen selbst mit dem Ziel aufbauen, die Lebensbedingungen während lang anhaltender Vertreibung zu verbessern, dauerhafte Lösungen für eine Beendigung der Vertreibung zu erreichen und für die Aufnahmeländer die Auswirkungen eines massiven Zustroms von Menschen abzumildern.

⁶ 8339/16, COM(2016) 234

12. Die EU und ihre Mitgliedstaaten gehen den mehrdimensionalen Ursachen der gegenwärtigen Flüchtlingskrise und umfangreicher Vertreibung nach, indem sie unter anderem ihre Bemühungen zur Konfliktprävention intensivieren, bestehende Konflikte lösen und die Herausforderungen des Klimawandels sowie Menschenrechtsverletzungen angehen, die allesamt bedeutende Ursachen von Vertreibung sind. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden weiterhin gemeinsame globale Antworten auf die Ursachen von Vertreibung fördern, einen Beitrag zu dauerhaften Lösungen leisten und die Resilienz schutzbedürftiger Gemeinschaften ausbauen.
13. Die EU und ihre Mitgliedstaaten setzen sich dafür ein, die uneingeschränkte und gleichberechtigte Teilhabe und Vertretung von Frauen und Mädchen bei der Katastrophenrisikominderung, Konfliktprävention und -lösung, bei dem Wiederaufbau und der Wiederherstellung in der Konfliktfolgezeit sowie in allen Phasen der humanitären Hilfe und des Entwicklungsprozesses zu gewährleisten. Wir bekräftigen unser Eintreten für die Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrats und ihre Folgeresolutionen und für die vollständige Umsetzung des zweiten Aktionsplans der EU für die Gleichstellung für den Zeitraum 2016-2020⁷, der einen ergebnisorientierten Rahmen zur Förderung der Agenda für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frauen in den EU-Außenbeziehungen bietet. Der Rat hält alle Mitgliedstaaten der EU dazu an, sich dem Kommuniqué mit dem Aufruf zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt in Notfällen⁸ anzuschließen und den Fahrplan⁹ umzusetzen.

⁷ Gemeinsame Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel "Gender Equality and Women's Empowerment: Transforming the Lives of Girls and Women through EU External Relations 2016-2020" (Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle von Frauen – Veränderung des Lebens von Mädchen und Frauen mithilfe der EU-Außenbeziehungen (2016-2020) (13201/15).

⁸ Das Kommuniqué mit dem Aufruf zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt in Notfällen wurde vom britischen Ministerium für internationale Entwicklung (DFID) und der schwedischen Agentur für internationale Entwicklungszusammenarbeit (SIDA) im November 2013 veröffentlicht; https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/256872/Final_Communique_v_11_Nov_4.pdf.

⁹ Der Fahrplan zum Aufruf für den Zeitraum 2016-2020 wurde auf Initiative des US-Außenministers John Kerry und der schwedischen Ministerin für Auswärtige Angelegenheiten/stellvertretenden Ministerpräsidentin Schwedens Margot Wallström am 1. Oktober 2015 auf der hochrangigen Tagung der 70. Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York vorgestellt; <http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/Call-to-Action-Roadmap.pdf>.

Von der Hilfeleistung zur Bedarfsreduzierung

14. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden ihre Bemühungen, die Ursachen von Schutzbedürftigkeit anzugehen und Entwicklungsergebnisse zu sichern, weiter intensivieren. Sie sind sich insbesondere der Notwendigkeit bewusst, humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit bereits im Vorfeld einer Krise besser zu verzahnen, Krisen oder Katastrophen besser vorausszusehen, die Vorbereitung und Reaktion darauf zu verbessern und Resilienz aufzubauen. Besonders wichtig wird es sein, Synergieeffekte zwischen den jeweiligen Instrumenten zu schaffen, einschließlich der Instrumente im Zusammenhang mit Klimaschutz, Katastrophenrisikominderung und Armutsbeseitigung.
15. Die EU und ihre Mitgliedstaaten wollen sicherstellen, dass mit dem internationalen System der humanitären Hilfe die gegenwärtigen und künftigen Herausforderungen in zuverlässiger und vorhersehbarer Weise bewältigt werden können. Dafür bedarf es einer starken und bevollmächtigten Führung auf internationaler und lokaler Ebene, risikogestützter gemeinsamer Bewertungen und Analysen, einer Ausrichtung auf qualitativ hochwertige Ergebnisse durch gemeinsames systemweites Handeln und einer größeren Rechenschaftspflicht. Die EU und ihre Mitgliedstaaten rufen zu gemeinsamem humanitärem Handeln auf, bei dem Abschottungen überwunden werden und an dem die betroffenen Regierungen, VN-Agenturen, Nichtregierungsorganisationen, die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, der private Sektor, Glaubensorganisationen und sonstige Gruppen ausgehend von den komparativen Vorteilen eines jeden Bereichs beteiligt werden.
16. Lokale Eigenverantwortung und Führung sind wesentliche Faktoren. Humanitäre Hilfe sollte unter uneingeschränkter Achtung der humanitären Grundsätze so lokal wie möglich und so international wie nötig geleistet werden. Der Kapazitätsaufbau bei lokalen Helfern und die Stärkung ihrer Rolle sind entscheidend. Wir werden – wo immer möglich – Wege fördern, um die lokalen Akteure in die Lage zu versetzen, Risiken besser vorherzusehen und zu mildern sowie sich auf Krisen vorzubereiten und auf sie zu reagieren.
17. Innovative Konzepte, Partnerschaften, Finanzierung und Technologie sowie die Nutzung von Wissenschaft und Forschung sind wichtig, um eine effiziente und wirkungsvolle Reaktion auf wachsende humanitäre Bedürfnisse zu gewährleisten. Die digitale Revolution kann Transparenz und Rechenschaftspflicht insbesondere gegenüber den betroffenen Menschen fördern. Die EU und ihre Mitgliedstaaten unterstützen die Zusammenarbeit vielfältiger Akteure, damit Erkenntnisse aus dem privaten Sektor und dem akademischen Bereich genutzt werden können, um eine wirkungsvolle und nachfragegestützte humanitäre Innovation in Gang zu bringen.

In Menschlichkeit investieren

18. Die EU und ihre Mitgliedstaaten begrüßen den Bericht der Hochrangigen Gruppe für die Finanzierung der humanitären Hilfe und dessen Fokus auf die Verringerung der humanitären Bedürfnisse, die Vertiefung und Ausweitung der Ressourcenbasis und die Verbesserung der Hilfeleistung.
19. Die EU und ihre Mitgliedstaaten würdigen die großzügigen Beiträge anderer Geber und ermutigen alle Staaten, ihrem Teil der Verantwortung für Menschlichkeit entsprechend ihren Kapazitäten und gestützt auf die humanitären Grundsätze gerecht zu werden. Die EU und ihre Mitgliedstaaten befürworten eine Ausweitung der Finanzierungsgrundlage, und zwar auch durch eine stärkere Beteiligung von Bürgern, der Zivilgesellschaft, des privaten Sektors, der Islamischen Sozialfinanzierung und von multilateralen Entwicklungsbanken innerhalb ihrer jeweiligen Mandate und durch sonstige Mittel.
20. Die EU und ihre Mitgliedstaaten begrüßen die umfassende Vereinbarung ("Grand Bargain") zwischen den Gebern und den humanitären Organisationen und ermutigen beide Seiten, die erforderlichen Reformen auf den Weg zu bringen, um zu gewährleisten, dass die Mittel auf die wirkungsvollste und effizienteste Weise ausgegeben werden, wobei es vollständiger Transparenz und Rechenschaftspflicht gegenüber den betroffenen Menschen und den Steuerzahlern bedarf. Die EU und ihre Mitgliedstaaten ermutigen die VN, die Einführung der Transformationsagenda abzuschließen und sich auf ein Modell auszurichten, bei dem mehr Effizienz durch Zusammenarbeit und gemeinsame Ergebnisse erzielt wird.

Umsetzung und Berichterstattung

21. Der Erfolg des WHS wird davon abhängen, ob alle Beteiligten ihre Verpflichtungen rechtzeitig erfüllen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten rufen zu einer starken Führungsrolle der VN auf, damit inklusive, auf Rechenschaftspflicht beruhende, transparente und effiziente Folgemaßnahmen gewährleistet werden. Wir werden regelmäßig über die Umsetzung unserer Verpflichtungen Bericht erstatten und rufen alle anderen Beteiligten auf, dies ebenfalls zu tun.